

gestellt sein lassen, ob ein Amendement in dem Sinne noch zulässig sei. Jedenfalls ist es materiell nicht zuzugestehen. In einem solchen Gesetze muß man nothwendig ein Princip consequent durchführen. Ist einmal das Princip von der Kammer anerkannt worden, nach welchem der ursprüngliche Erborger auch persönlich verpflichtet ist, ist ferner bei spätern §§. anerkannt, daß, wenn er auch das Grundstück verkauft, seine persönliche Verpflichtung fortbauert, so müssen wir consequenter Weise auch, wenn der Gläubiger die Hypothek aufgibt, nicht folgern, daß er seine persönlichen Ansprüche aufgegeben hat.

Abg. Jani: Ich könnte mich für den Fall damit einverstanden zeigen, wenn er nicht auf die Hypothek verzichten könnte. Kann er aber auf die Hypothek verzichten und den ursprünglichen Erborger dennoch in Anspruch nehmen, so kann es geschehen, daß dieser, wenn der jetzige Schuldner Nichts weiter hat, ganz hilflos wird, und dies scheint mir doch Treue und Glauben zu gefährden.

Abg. D. Geißler: Es scheint mir doch, als wenn hier, wo es sich um Verzichtleistung auf eine Hypothek handelt, die Verzichtleistung da nicht ausgesprochen werden kann, wenn noch ein anderer Schuldner, als der gegenwärtige Besitzer des Grundstücks, für die Hypothek haftet. Es könnte die Verzichtleistung auf die Hypothek allerdings für den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks als bindend ausgesprochen werden, nicht aber in Beziehung auf einen Andern. Wird sie ausgesprochen, so darf es wenigstens nicht zum Schaden dieses Andern geschehen. Ich glaube, eine solche Bestimmung würde uns, unbeschadet des bei §. 78 angenommenen Principis, freistehen.

Referent Abg. Braun: Ich muß doch einhalten, daß der Vorschlag des geehrten Abgeordneten den obersten Rechtsgrundsätzen entgegentritt. Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß Jeder auf sein Recht verzichten kann. Will man in diesem speciellen Falle diesen Rechtsgrundsatz aufheben, so hat man keinen hinreichenden Grund dafür; denn der Fall, welchen der geehrte Abgeordnete im Auge hat, ist so eigenthümlich und kommt so selten vor, daß es wirklich unangemessen erschiene, wenn man in Ansehung dieses Falls allein das gedachte Rechtsprincip umstoßen wollte. Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Die Hypothek ist ihrer Natur nach noch ein accessorisches Recht; wenn ich darauf Verzicht leiste, so leiste ich noch nicht auf das persönliche Recht Verzicht. Wenn der geehrte Abgeordnete die §. in der von ihm angegebenen Weise verändert wissen will, so würde auf der einen Seite der von mir angebeutete Grundsatz des Rechtes der Verzichtleistung über den Haufen geworfen, auf der andern Seite würde die Wirkung dieser Eigenschaft der Hypothek ganz verändert. Ich würde nicht zugaben können, daß hier eine derartige Veränderung vorgeschlagen würde, wo von der Löschung der Hypothek die Rede ist. Ich habe gestern erklärt, daß ich allerdings anerkennen muß, daß das bei §. 78 gestellte Amendement im Grundsatz viel Ansprechendes hat, und würde, wenn ein allgemeines Gesetzbuch in Frage wäre, jedenfalls mich für den Grundsatz erklären. Allein ich muß gegenwärtig hier in diesem Abschnitte darauf beharren, daß das schon jetzt geltende Recht auch streng aufrecht gehalten werde.

Abg. Jani: Ich muß doch das, was ich im Sinne habe, durch ein Beispiel erläutern. Es verkauft Jemand ein Gut und überweist eine Hypothek von 1000 Thalern, die er darauf aufgenommen hatte, an seinen Abkäufer, wodurch er allerdings von der persönlichen Verbindlichkeit nicht befreit wird. Nun gibt aber der Gläubiger die Hypothek gegen den neuen Schuldner auf, und soll nichts desto weniger noch gegen den frühern Schuldner die persönliche Klage behalten, ohnerachtet er diesem das damit verbunden gewesene Hypothekenrecht zurückzugeben nicht mehr im Stande ist. In diesem Falle und wenn der neue Schuldner Nichts mehr hat, woran sich der frühere halten könnte, wird dieser ganz hilflos und muß die 1000 Thaler aus dem Beutel bezahlen, ohnerachtet er sie seinem Gläubiger gut gesichert übergeben hatte; er unterliegt mithin einer Gefahr, die doch wohl nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen kann. Daher möchte für diesen Fall wohl das Erlöschen des persönlichen Anspruchs gegen den frühern Schuldner ausdrücklich auszusprechen sein.

Staatsminister v. Könnert: Dann ist es die Schuld des Verkäufers. Er kann ja die Liberation für seine persönliche Verpflichtung verlangen. Der Verkäufer braucht sich nur vorzusehen. Uebrigens hat der Verkäufer einen Anspruch gegen den Käufer auf Bezahlung der unbezahlten Kaufgelder.

Referent Abg. Braun: Ich will noch bemerken, daß der Fall, den der Abgeordnete schildert, ebenfalls eintreten kann, wenn man auf den Vorschlag eingeht.

Abg. v. d. Planiß: Der Punkt scheint mir doch sehr bedenklich zu sein, und ich gebe anheim, ob es nicht besser sei, die Bestimmung zu treffen, daß das persönliche Forderungsrecht zugleich mit der Hypothek erlöscht; denn will Jemand sein Recht auf die Hypothek aufgeben, um vielleicht seinem Schuldner dadurch einen Dienst zu erweisen, so würde er dasselbe erreichen, wenn er sich ein neues Document ausstellen läßt, wodurch der frühere Schuldner nie in Anspruch genommen werden könnte, was nach dieser Paragraphe doch möglich scheint, und immer besonders im vorliegenden Falle als Unrecht erscheint.

Abg. Rlien: Ich will dem geehrten Sprecher vor mir die Bemerkung machen, daß wir hier wieder auf das principale und accessorium zurückgehen müssen. Wenn bloß das accessorium gelöscht ist, so kann man nicht auch die Löschung des principale verlangen, sondern umgekehrt. Wenn das principale gelöscht ist, so muß das accessorium gelöscht werden.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß die Debatte über die §§. 103 und 104 geschlossen sei.

Abg. D. Geißler: Ich muß bitten, daß die §§. 103 und 104 getrennt werden, weil ich gegen §. 103 bin.

Präsident D. Haase: Es liegt dies in der Natur der Sache. Jedenfalls muß über die einzelnen Paragraphen besondere Abstimmung erfolgen.

Abg. D. Geißler: Zu §. 104 habe ich weiter Nichts zu bemerken.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 103 an? — Sie wird gegen 4 Stimmen angenommen.